

**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

Binnenmarkt für die öffentliche Verwaltung
Innovatives und elektronisches VergabewesenBrüssel, den 9. Juni 2017
grow.ddg2.g.4(2017)2232177**Betrifft: Ihre E-Mail vom 27. März 2017**

Sehr geehrter Herr

bitte entschuldigen Sie meine verspätete Antwort auf Ihre E-Mail vom 27. März 2017, die Sie an das Kabinett von Herrn Präsident Juncker geschickt haben.

Ich wurde darum gebeten, Ihre E-Mail zu beantworten, in der Sie rügen, dass das Österreichische Vergabegesetz gegen die Vergaberegeln der EU verstoßen würde, indem es nicht verlangt, dass die Vergabe von Glücksspielkonzessionen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden muss.

Zuallererst bedauern wir es sehr, dass Sie wiederholt große Schwierigkeiten hatten, die Anschrift zu erhalten, wohin eine Beschwerde mit gewöhnlicher Post geschickt werden kann. "Europe Direct" wurde genau zu diesem Zweck eingerichtet, dass EU Bürger leichter mit den EU Institutionen Kontakt aufnehmen können. Für den Fall, dass Sie es bevorzugen, nicht-elektronische Post zu schicken, können Sie diese jederzeit an die allgemeine Kommissionsadresse, wie auf der Europa Webseite¹ erwähnt, oder auch direkt an die Adresse Ihrer Abteilungen schicken. Hinweise und Vorschläge von EU Bürgern nehmen wir immer gerne entgegen.

Zum zweiten, was die von Ihnen erhobenen Bedenken betrifft, haben Sie in Ihrer E-Mail zu Recht darauf hingewiesen, dass die Konzessionsdienstleistungen für Glücksspiele im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht werden müssten.

Im Jahr 2014 wurde die Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe vom Parlament und vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie hat einen neuen Rechtsrahmen für Konzessionsdienstleistungen geschaffen und findet also auch auf Konzessionsdienstleistungen für Glücksspiele Anwendung. Demzufolge müssten auch Auftragsbekanntmachungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht werden. Österreich hätte die Richtlinie 2014/23/EU spätestens bis 18. April 2016 in nationales Recht umsetzen müssen, was bedauerlicherweise nicht zeitgerecht geschehen ist.

¹ https://europa.eu/european-union/contact/institutions-bodies_de

Daher hat die Kommission vor einem Jahr ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich angestrengt². Im Dezember letzten Jahres hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme geschickt. Falls Österreich in naher Zukunft immer noch nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie notifizieren würde, wäre der nächste Schritt, die Rechtssache zur Entscheidung an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[e-Signed]
Nikita Stampa
Referatsleiter

Ansprechpartner:
An Baeyens, Telefon: +32 229-53695

² http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-4211_EN.htm